



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gestattung von Ausnahmen zum Böllern anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege im Gebiet der Kupferstadt Stolberg (Böllerverordnung) vom 08.04.2014

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358) wird von der Kupferstadt Stolberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg vom 08.04.2014 für das Gebiet der Stadt Stolberg folgende Verordnung erlassen

§ 1

Persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege der bestehenden Schützenvereine, Hahnenvereine und Karnevalsvereine (Vereine) im Gebiet der Kupferstadt Stolberg ist diesen unter freiem Himmel einschließlich der öffentlichen Straßen, Flächen und Anlagen in der jeweiligen Ortschaft das Böllern gestattet. Ein Verein kann das Böllern selbst, gemeinsam mit einem anderen Verein oder mit mehreren anderen Vereinen durchführen oder einen anderen Verein damit beauftragen.

(2) Traditionelle Veranstaltungen der Brauchtumpflege sind insbesondere Patronatstage des jeweiligen Vereins oder der Kirchengemeinde, Stiftungsfeste des Vereins, Schützenfeste und Kirmesfeierlichkeiten, Ehrenabende, Vogelschuss, kirchliche Prozessionen und der Besuch anderer Vereine im Stadtgebiet Stolberg anlässlich deren traditioneller Veranstaltung der Brauchtumpflege.

(3) Das Böllern ist zu folgenden Zeiten gestattet:
Vom 01. Oktober bis zum 14. April eines jeden Jahres von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 15. April bis 30. September eines jeden Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Schutz der Nachtruhe bleibt unberührt.

(4) Wer anlässlich traditioneller Veranstaltungen der Brauchtumpflege böllern will, hat dies dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde unter Angabe von Anlass, Ort und Zeit des Böllerns rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften über die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde der mit dem Böllern befassten Personen und über die Betriebssicherheit der Böller, bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.04.2014

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung werden nachfolgende Abgabenbescheide gegenüber Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft Gressenicher Str. 95 in 52224 Stolberg, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Grundbesitzabgabenbescheid mit dem Kassenzeichen 10000195761 vom 28.01.2014

und Grundbesitzabgabenbescheide mit dem Kassenzeichen 10000195770 vom 28.01.2014.

Die Grundbesitzabgabenbescheide liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und können dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Grundbesitzabgabenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 09.04.2014

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Vorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 hat der Stadtrat u.a. die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gem. § 71 Abs.1 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV.NW S. 664/SGV NW 216) zuletzt geändert am 14.02.2012 (GV.NW S. 97) sowie § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 23.06.2009 haben dem Jugendhilfeausschuss

6 Frauen und Männer

anzugehören, die **auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe** vom Rat der Stadt zu wählen sind.

Hierbei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge

bis zum 23.05.2014

an den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen, Frau Büchel, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher **mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Innen vorzuschlagen**. Die Vorschlagsliste muss demnach mindestens zwei Namen enthalten (Mitglied und Stellvertreter/in).

Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe Vorzuschlagenden müssen die Wählbarkeit zum Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) besitzen, d.h. unter anderem, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Stolberg haben müssen.

Alle Vorgeschlagenen müssen in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sein.

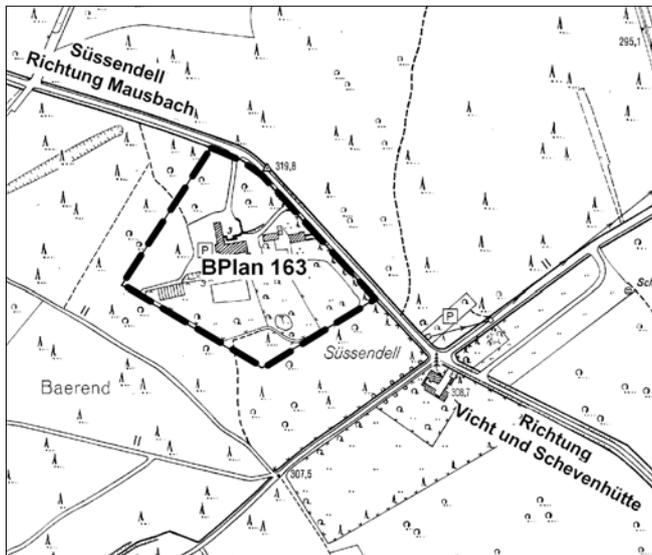
Stolberg, den 14.04.2014

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ im Stolberger Stadtteil Mausbach gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ wird inkl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, 5. Etage während der Besuchszeiten von

**Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;

2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden

- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 15.04.2014

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süssendell“ im Stolberger Stadtteil Mausbach förmlich beschlossen.

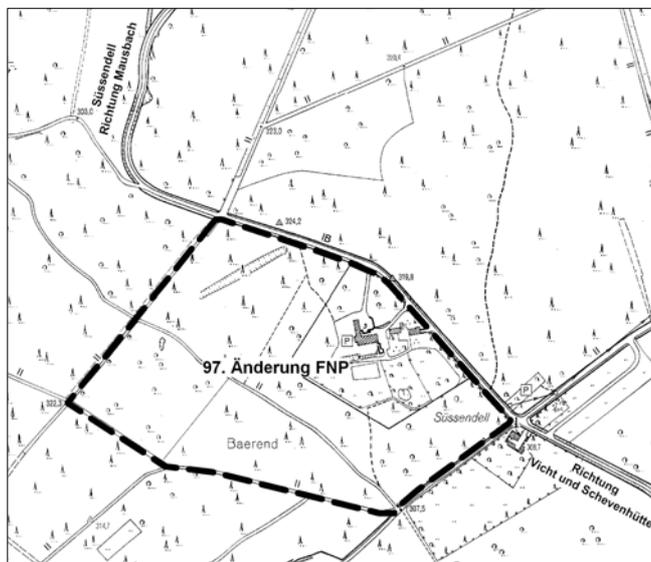
Dieser förmliche Beschluss wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit der Verfügung

vom 25.02.2014 Az.: 35.2.11-12-04/14

die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Ihre Bekanntmachung wird angeordnet und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)] wirksam.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird inkl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, 5. Etage während der Besuchszeiten von

**Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 15.04.2014

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Stolberg, Flur 12, Flurstück 425, befindliche Rathausvorplatz wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996 S. 81,141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Rathausvorplatz wird nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StrWG NRW seiner Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW eingestuft.

Die von der Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in dem zur Widmungsverfügung gehörenden Plan schraffiert dargestellt.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) mit Ablauf des ersten Tages nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVOVGFG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

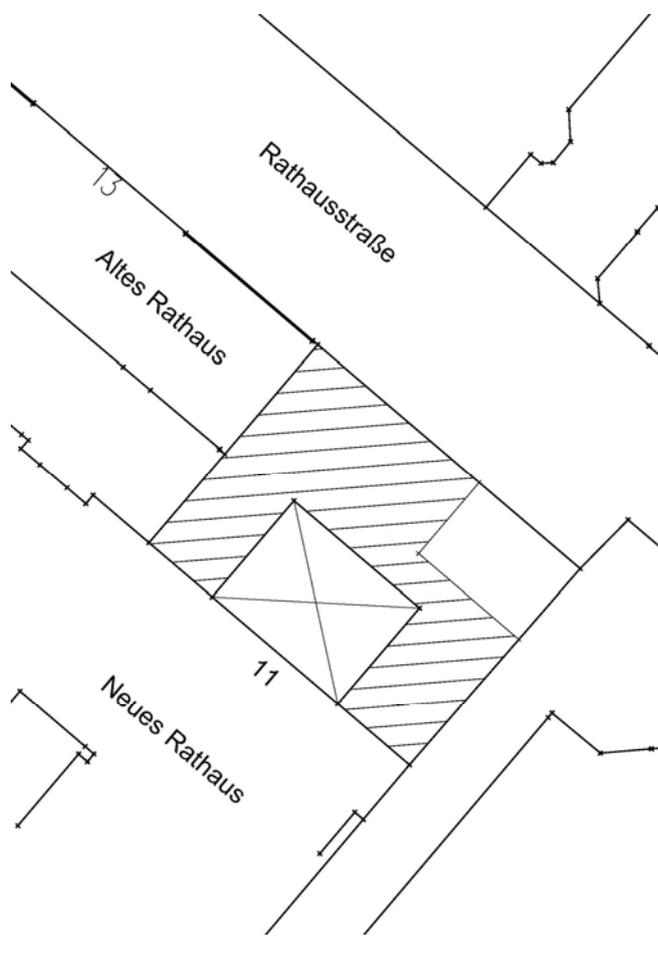
Hinweise der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das früher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Tiefbauamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Bei der Verwendung der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Stolberg (Rhld.), den 15.04.2014
Der Bürgermeister
I.A.

Pickhardt
Fachbereichsleiter



Öffentliche Bekanntmachung

über den zugelassenen Ersatzwahlvorschlag im Wahlbezirk 07 Donnerberg zur Wahl des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.05.2014

Nach § 19 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 30 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 26.04.2014 nachstehend aufgeführten Ersatzwahlvorschlag anstelle des am 15.04.2014 verstorbenen Bewerbers der Unabhängigen Wählergemeinschaft Stolberg e. V. (UWG Stolberg), Herrn Löwekamp im Wahlbezirk 07 Donnerberg für die Wahl zum Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zugelassen hat.

Ersatzwahlvorschlag für die Nachwahl im Wahlbezirk 07 Donnerberg:

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei/Wählergruppe
6	Lesmeister, Nicole	Hausfrau	1971 Langerwehe	Aachener Str. 111 52223 Stolberg (Rhld.)	Unabhängige Wählergemeinschaft Stolberg e. V. (UWG Stolberg)

Stolberg (Rhld.), den 26.04.2014

Walter Wahlen
stv. Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.